

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 10 (1918)
Heft: 1

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 ..... Postscheckkonto N° III 1366  
..... Erscheint monatlich .....

o Druck und Administration: o  
Unionsdruckerei Bern  
o o o Kapellenstrasse 6 o o o

## INHALT:

|                                                | Seite |                                                                                                            | Seite |
|------------------------------------------------|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Der internationale Arbeiterschutz . . . . . | 1     | 5. Aus schweizerischen Verbänden . . . . .                                                                 | 7     |
| 2. Das Bundeskomitee im Jahre 1917 . . . . .   | 4     | 6. Ausland . . . . .                                                                                       | 8     |
| 3. Der sozialdemokratische Parteitag . . . . . | 6     | 7. An die Zentralvorstände der Gewerkschaftsverbände und an die<br>Vorstände der Arbeiterunionen . . . . . | 8     |
| 4. Arbeiterrecht . . . . .                     | 6     | 8. Avis . . . . .                                                                                          | 8     |

## Der internationale Arbeiterschutz.

Die internationale Gewerkschaftskonferenz, die vom 1. bis 4. Oktober 1917 in Bern tagte, hatte das gewerkschaftliche Friedensprogramm der Leedser Konferenz und den nach diesem bearbeiteten Entwurf des Internationalen Gewerkschaftsbundes zu behandeln.

Die Konferenz trat auf die Behandlung des letztern ein und stimmte ihm mit wenigen Änderungen zu. Beide Entwürfe sind in Nr. 6 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» 1917 und der «Revue Syndicale» wörtlich enthalten, so dass wir darauf verzichten können, die von der Konferenz angenommene Vorlage im Wortlaut wiederzugeben. Es dürfte vollauf genügen, wenn wir uns auf die Publikation der Änderungen und Ergänzungen beschränken. Die ganze Vorlage zerfällt in zehn Abschnitte: 1. Freizügigkeit, 2. Koalitionsrecht, 3. Sozialversicherung, 4. Arbeitszeit, 5. Hygiene und Unfallverhütung, 6. Heimindustrie, 7. Kinderschutz, 8. Arbeiterinnenschutz, 9. Seemannsrecht und Seemannsschutz, 10. Durchführung des Arbeiterschutzes. Die Änderungen und Ergänzungen sind durch Kursivdruck hervorgehoben.

**Freizügigkeit.** Litera 2. Das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volksgesundheit die Einwanderung zu kontrollieren und diese eventuell *zeitweilig* (an Stelle von *rechtzeitig*) zu untersagen.

**Koalitionsrecht.** Litera a. Gesetze und Verordnungen (Gesindeordnungen, Koalitionsverbote usw.), welche einzelne Arbeitergruppen in eine Ausnahmestellung gegenüber andern Arbeitergruppen bringen, oder ihnen das Recht der Koalition und der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen, so das *Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, vorenthalten . . . .*

Litera c. . . . Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den fremden Arbeiter die ortsüblichen Löhne *und die Arbeitsbedingungen* seines Berufes.

**Sozialversicherung.** Litera a. Länder, die noch keine *obligatorische* Versicherung der *Gesamtarbeiterschaft* gegen . . . . Litera f. In diesen Verträgen ist Bestimmung darüber zu treffen, *welche* (an Stelle von «ob») Berufskrankheiten den Berufsunfällen gleichgestellt sind.

**Hygiene und Unfallverhütung.** Litera a. (Neu.) *Die modernsten Sicherungen gegen Unfallgefahr und Berufskrankheiten sind durch Verordnungen mit Gesetzeskraft allen Betrieben aufzuerlegen.*

**Heimindustrie.** Litera c, 2. Für die Lebens- und Genussmittelindustrie, *einschliesslich der Herstellung der zu ihrer Verpackung bestimmten Tüten, Beutel und Kartonnagen.*

Litera d. Die obligatorische Anzeige aller ansteckenden Krankheiten ist für die Heimindustrie anzuordnen. *Arbeitsverbot in solchen Wohnungen und Entschädigung der davon betroffenen Arbeiter.*

**Arbeiterinnenschutz.** Litera a. Die Arbeitszeit ist für alle Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten in der Gross- und Kleinindustrie, dem Gewerbe, Handel, Transport- und Verkehrswesen sowie in der Heimindustrie auf höchstens acht Stunden täglich und 44 Stunden wöchentlich zu begrenzen. Die Arbeitszeit *soll* allgemein Samstag mittag um 12 Uhr endigen, so dass den Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 42 Stunden bis Montag morgen gesichert wird. *Wo Ausnahmen nach Art der Betriebe erforderlich sind, ist den Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten eine ebensolche ununterbrochene Ruhepause in jeder Woche an andern Wochentagen zu gewähren. Die Ausnahmen sind im Gesetz genau zu bezeichnen.*

Litera e (neu). *Für gleiche Arbeitsleistung ist Frauen der gleiche Lohn wie Männern zu zahlen.*